

Steuergeldverschwendung ahnden!

Wirtschaftlich und sparsam soll die öffentliche Hand mit dem Geld der Steuerzahler umgehen. Dennoch wird viel zu häufig gegen geltende Haushaltsvorschriften verstoßen und Steuergeld verschwendet.

Drei Fälle aus dem saarländischen Homburg zeigen beispielhaft, wie die Staatsanwaltschaft bei mutmaßlicher Steuergeldverschwendung aktiv geworden ist.

Jedoch: Steuergeldverschwendung wird nur zum Teil verfolgt, da nach heutigem Recht große Bereiche nicht vom Strafrecht erfasst sind. Der Bund der Steuerzahler sagt aber: Wenn der Staat von seinen Bürgern Steuer-

moral fordert, dann ist er ihnen Ausgabenmoral schuldig.

Steuerhinterziehung und Steuergeldverschwendung sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Also sollte auch derjenige, der Steuergelder entgegen geltender Rechtsvorschriften nicht sachgerecht, sondern verschwenderisch ausgibt, ebenfalls mit Strafe rechnen müssen.

Daher hat der Bund der Steuerzahler mit einem Rechtsgutachten bereits 2011 konkrete Vorschläge auf den Tisch gelegt, wie Steuergeldverschwendung besser geahndet werden kann.



Foto: Peter Pferdtekemper

Im saarländischen Homburg geht die Justiz gegen drei städtische Amtsträger vor. Zwei ehemalige Oberbürgermeister wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt, ein früherer Bürgermeister ist angeklagt.

Strafverfolgung im Rathaus Homburg

In Homburg sehen sich zwei Oberbürgermeister und ein Bürgermeister mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert. Zwei Verurteilungen hat es bereits gegeben.

Homburg. In verschiedenen Straf- und Ermittlungsverfahren hat die Justiz mehrere Skandale aufgearbeitet, die das saarländische Homburg in die Schlagzeilen brachten. Mitte August 2019 waren bereits zwei Urteile gesprochen worden, in einem anderen Fall ermittelte noch die Staatsanwaltschaft.

Als Erster wurde der derzeit suspendierte Oberbürgermeister verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er sich als Amtsträger der schweren Untreue schuldig gemacht und Steuergelder in erheblichem Ausmaß verschleudert habe. Mit der Beauftragung eines Detektivbüros zur Überwachung von Mitarbeitern des städtischen Baubetriebshofs habe der 50-Jährige gleich

mehrfach Amtspflichten verletzt. Bei der Auswahl des Detektivbüros habe er den Stadtrat umgangen, keine Angebote anderer Büros eingeholt sowie gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit öffentlicher Verwaltungen verstoßen. Der Stadt Homburg sei dadurch ein Schaden von rund 133.000 Euro entstanden, befand das Gericht. Daher verurteilte das Landgericht Saarbrücken ihn Ende Februar 2019 zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und drei Monaten sowie 10.000 Euro Geldbuße. Mit diesem Urteil über ein Jahr ist auch der Verlust des Beamtenstatus verbunden. Allerdings ist dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen. Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ist eingelegt. Ob diese zulässig ist, wird dort geprüft.

Im April 2019 erhielt dann der Vorgänger des besagten Oberbürgermeisters die strafrechtliche Quittung für sein damaliges

Gebaren als Amtsinhaber. Mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten auf Bewährung ahndete das Landgericht, dass er während seiner Amtszeit kommunale Arbeiter auf seinem Privatgrundstück arbeiten ließ und dass er für seine Hobbyband eine städtische Musikanlage abzweigte. Das Landgericht Saarbrücken setzte die Gefängnisstrafe zur Bewährung aus, weil der Ex-OB als Ersttäter gilt und er mit 67 Jahren ein gewisses Alter habe. Neben der Haftstrafe musste er 12.500 Euro für die Musikanlage an die Stadt überweisen und 5.000 Euro an eine soziale Organisation zahlen.

Der Nächste aus dem Homburger Stadtvorstand, den die saarländische Justiz ins Visier nahm, ist ein Bürgermeister, der bis 2018 im Amt war. Die Anklagebehörde ermittelt gegen ihn wegen möglicher Untreue und Betrug zum Nachteil der Stadt Homburg. Die Ermittlungsbehörde legt ihm zur Last, im Jahr 2012 für eine EDV-Verkabelung im Rathaus Planungsleistungen in Höhe von 35.105 Euro an eine Firma zum Schein verge-

ben und die Bezahlung durch die Stadt veranlasst zu haben. Dabei soll die Auftragssumme über Umwege an ihn selbst geflossen sein. Eine EDV-Verkabelung sei bis Februar 2018 nicht erfolgt, die Leistungen seien nicht erbracht worden. Der Bürgermeister habe sich also persönlich bereichert. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft waren die Ermittlungen Mitte August noch nicht abgeschlossen.

DER BUND DER STEUERZAHLER MEINT

Mutmaßlich haben Amtsträger hier öffentliches Geld für persönliche Belange missbraucht – eine besondere Art von Steuergeldverschwendung. Es ist wichtig, dass die Justiz konsequent ermittelt, wenn der Verdacht besteht, dass Amtspflichten verletzt werden, denn dabei geht es nicht nur um Gerechtigkeit, sondern immer auch um die Signalwirkung auf andere Amtsträger.



Peter Pferdekemper
saarland@steuerzahler.de

Steuergeldverschwendung konsequent ahnden!

Verschiedene Studien zeigen, dass das Vertrauen der Deutschen in die staatlichen Institutionen und unsere Demokratie insgesamt unter Druck geraten ist. Viele Bürger halten den Staat sogar für überfordert – auch in der Steuer- und Finanzpolitik. Noch immer haben die Deutschen eine überwiegend positive Meinung von Beamten; die Einschätzung, dass Beamte pflicht- und verantwortungsbewusst seien, hat jedoch zuletzt leicht abgenommen. Dieser schleichende Vertrauensverlust ist beunruhigend.

Die öffentliche Hand ist vom Grundgesetz (Art. 114) angehalten, wirtschaftlich und sparsam mit dem Geld der Steuerzahler umzugehen. Doch immer wieder wird gegen

geltende Haushaltsvorschriften verstoßen und Steuergeld verschwendet. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in den Homburger Fällen und die Gerichtsverfahren machen zugleich deutlich, dass der Rechtsstaat funktioniert und sich auch Amtsträger für Verfehlungen verantworten müssen. Es ist ein wichtiges Signal, dass das Vertrauen in unseren Rechtsstaat stärkt.

Das deutsche Strafrecht taugt jedoch in einer Vielzahl von Fällen nicht, um Steuergeldverschwendern strafrechtlich beizukommen. Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht beschränken die Strafbarkeit von Haushaltsuntreue praktisch auf wenige Ausnahmefälle. Wenn öffentli-

che Bedienstete oder Politiker öffentliche Gelder in die eigene Tasche wirtschaften, kann dies geahndet werden – hier reicht das Strafgesetz mit den Tatbeständen der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue aus. Die Masse der Steuergeldverschwendung betrifft jedoch nicht solche eigennützigen Schädigungen, sondern vielmehr die nicht eigennützigen Schädigungen, durch die den Steuerzahlern Schaden entsteht – denn es ist ihr Geld, das verschwendet wird.

Die Möglichkeiten, mutmaßliche Fälle von Steuergeldverschwendung zu ahnden, stehen in einem deutlichen Missverhältnis zu den Möglichkeiten, die der Staat hat, Steuerhinterziehung zu verfolgen. Durch etliche Gesetzesänderungen versucht der Staat mit allen Mitteln, seine Steuereinnahmen zu sichern. Das ist legitim, denn Steuergeldhinterziehung schädigt die Allgemeinheit – aber

auch sorgloser und nachlässiger Umgang mit Steuergeld schädigt die Allgemeinheit. Wenn die Verfolgung und Bestrafung von Steuergeldverschwendung zudem ins Leere läuft, ist der Unmut der Steuerzahler programmiert. Der Effekt für die Staatsfinanzen, ob nun geschuldete Steuern vorenthalten oder eingenommene Steuern verschwendet werden, ist derselbe. Steuerhinterziehung und Steuergeldverschwendung sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Deshalb muss Steuergeldverschwendung ebenso mit Nachdruck verfolgt werden wie Steuerhinterziehung. Dies steigert auch das Vertrauen der Bürger in die Steuer- und Ausgabenpolitik von Regierung und Verwaltung. Es bedarf daher konkreter straf-, ordnungswidrigkeits- und verfahrensrechtlicher Neuerungen, damit Steuergeldverschwendung endlich wirkungsvoll verfolgt werden kann.



Foto: K.-U. Häßler / Fotolia



BdSt-Vorschlag: Haushaltsuntreue wirkungsvoll bestrafen und Rechnungshöfe stärken

Um Steuergeldverschwendung besser ahnden zu können, hatte der Strafrechtsprofessor Bernd Schünemann im Auftrag des Bundes der Steuerzahler bereits 2011 ein Rechtsgutachten erstellt, in dem konkrete Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden.

Um die Verschwendung von Steuergeld wirkungsvoll einzudämmen, müssen Gesetze verschärft werden. Dafür braucht es einen neuen Straftatbestand im Strafgesetzbuch – die Haushaltsuntreue. Zusätzlich zum bestehenden Untreueparagrafen (§ 266 StGB) soll der neue Straftatbestand ausdrücklich auf die Steuergeldverschwendung durch Staatsdiener und Amtsträger abzielen, die wesentliche haushaltsrechtliche Vorschrif-

ten missachten, beispielsweise bei Zuwendungen, Baumaßnahmen oder größeren Beschaffungen. Dabei soll jedoch nicht automatisch jede Verletzung einer haushaltsrechtlichen Vorschrift unter Strafe gestellt werden, sondern lediglich diejenigen Verstöße gegen das Haushaltsrecht, die vorsätzlich begangen werden. Mit dieser neuen Regelung sollen die Amtsträger darin bestärkt werden, die rechtlich vorgeschriebenen Schritte zu einer rechtskonformen Entscheidung auch einzuhalten. Bei der Änderung des Rechtsrahmens geht es nicht um drakonische Strafen, sondern darum, bekannt gewordene Steuergeldverschwendung besser ahnden zu können und künftige Verschwendung einzuschränken.

Das Grundgesetz sieht die Überwachung der Haushalte durch Rechnungshöfe und kommunale Rechnungsprüfungsämter vor. Deren Rechte und Pflichten müssen gestärkt werden. Finden die Prüfungsbehörden Anhaltspunkte für eine Verschwendung von Steuergeld vor, sollen die zuständigen Stellen aktiv werden müssen.

Die Strafbarkeit von Steuergeldverschwendung und eine Stärkung der Rechnungshöfe schützen nicht nur unser Steuergeld vor Verschwendung. Die neuen Regeln sollen auch den weit überwiegenden Teil der rechtschaffenen Amtsträger, die sorgsam und verantwortungsvoll mit unserem Steuergeld umgehen, vor pauschalen oder schließlich falschen Verdächtigungen schützen. Durch konsequente Prüfung und notfalls juristische Aufarbeitung von bekannt gewordenen Fällen von Steuergeldverschwendung wäre sichergestellt, dass sich die wenigen schwarzen Schafe verantworten müssen.

Mit dem Gutachten von Professor Schünemann für den BdSt liegen konkrete Dis-

Subventionskriminalität aufklären

Ein weiteres Feld der Verschwendung öffentlicher Gelder ist die Subventionskriminalität. Wenn Subventionen erschlichen werden und der Staat dies zulässt bzw. nicht konsequent sanktioniert, ist wieder der Steuerzahler der Leidtragende.

Deshalb unterstützen der Bund der Steuerzahler und sein wissenschaftliches Institut seit längerem zu diesem Thema juristische Forschungen an der Universität des Saarlands. Eine wissenschaftliche Abhandlung dazu ist 2017 im C.F. Müller Verlag erschienen.

Darauf aufbauend stehen an der Universität des Saarlands zwei vom BdSt unterstützte Promotionsarbeiten vor dem Abschluss. Diese Arbeiten werden konkrete

LESE-TIPP

Das Gutachten von
Professor Bernd Schünemann
können Sie hier herunterladen



kussionsvorschläge auf dem Tisch. Jetzt ist die Politik am Zuge, wirksame Maßnahmen zum Schutz unseres Steuergeldes und gegen Verschwendung zu ergreifen.

LESE-TIPP

Mansdörfer/Kleemann/Ziegler: Subventionskriminalität in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung, C.F. Müller Verlag, 2017.